



# Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

## H a u s h a l t s p l a n

der Jugendstiftung Henstedt-Ulzburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) in Verbindung mit § 77 Abs.1, § 98 Abs. 1 und § 98 Abs. 2 Satz 1 sowie den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Stiftungsrats vom 25.04.2023 und der Gemeindevertretung vom 09.05.2023 folgender Haushaltsplan erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |    |                        |               |
|----|------------------------|---------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt |               |
|    | in der Einnahme auf    | 16.800,00 EUR |
|    | in der Ausgabe auf     | 16.800,00 EUR |
|    | und                    |               |
| 2. | im Vermögenshaushalt   |               |
|    | in der Einnahme auf    | 8.400,00 EUR  |
|    | in der Ausgabe auf     | 8.400,00 EUR  |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen<br>und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR     |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0,00 EUR     |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0,00 EUR     |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan<br>ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,00 Stellen |
- (Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umgerechnet.)

### § 3

Der Stiftungsvorstand wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 2.000,00 EUR zu leisten.

Als Deckungsregel wird festgelegt, dass im Unterabschnitt 45100 anfallende Mehreinnahmen für Mehrausgaben zu Gunsten der Jugendarbeit verwendet werden können und dass die Ausgaben im Unterabschnitt 45100 gegenseitig deckungsfähig sind. Weiterhin wird festgelegt, dass Mittel der Ertragsrücklage für Mehrausgaben zu Gunsten der Jugendarbeit verwendet werden können. Ausgenommen von den Deckungsregeln sind die nach § 17 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral nicht deckungsfähigen Ausgaben. Dieser Haushaltsplan wird der Kommunalaufsichtsbehörde bzw. Stiftungsaufsicht als zuständiger Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Henstedt-Ulzburg, den 26.04.2023

gez. Ulrike Schmidt  
(Stiftungsvorstand)

Der vorstehende Haushaltsplan der Jugendstiftung Henstedt-Ulzburg für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. In die Haushaltsplanung 2023 mit den Anlagen kann jeder während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 2.01, Rathausplatz 1, 24558 Henstedt-Ulzburg, Einsicht nehmen.

Henstedt-Ulzburg, den 10.05.2023

gez. Ulrike Schmidt  
(Stiftungsvorstand)